STATEMENT.
OF THE HAMBURGH
INSTUTUTION
TO 1797
LIFE
&
FIRE

H. K.
27,425/3

HAMBURG. Versorgungs-Anstalt.

72884(3)

Verfassungs-Artikel

der Association

Hamburgischer Einwohner zur Versichrung gegen Feuers-Gefahr.

Nach vorhergegangener Genehmigung derselben von der gesammten Interessentschaft, in allgemeiner Versammlung am 24sten September 1795 bestätigt.

Der Anfang der Wirksamkeit der Association ist der 1ste October dieses Jahrs 1795.

Hamburg,
gedruckt bey Gottlieb Friedrich Schniebes. 1795.

HAMBURG: Association zur
Versicherung gegen Feuers-
Gefahr

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Vorläufige Punkte, den Zweck der Association und ihres Directoriums betreffend.

§. 1. Zweck und Anfang dieser Verbindung.
§. 2. Zeit des Anfanges und der Dauer desselben.
§. 3. Bestimmung der Direction, der Zeit der Wahl neuer Directoren, und der Wahl selbst.
§. 4. Geschäfte der Directoren.
§. 5. Verpflichtung derselben.
§. 6. Der Bevollmächtigte ist auf zehn Jahre angenommen; sein Gehalt.
§. 7. Geschäfte, Verbindlichkeiten und Wahl des Bevollmächtigten.
§. 8. Bestimmung, wie es bei Entscheidung streitiger Fälle zu halten ist.
§. 9. Buchhalter, Schreiber und Bedienter der Association werden von den Directoren angenommen.
§. 10. Banco-Conto und Banco-Folium der Association.
§. 11. Jährliche Ablegung der Rechnung der Administratoren, und Revision derselben von den Interessenten.
§. 12. Nur allein diese Artikel und alle künftig gehörig bewilligte Zusätze zu diesem Plan und Verbesserungen desselben sind verbindend.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmung der Summen und der Gegenstände die bei der Association versichert werden können.

§. 13. Bestimmung der Summen die in Einem Gebäude versichert werden können.
§. 14. Objecte die versichert werden, und Vorschriften die dabei zu beobachten sind.
§. 15. Nähere Bestimmung, für welche am Brand-Orte gelegene Objecte Schaden-Ersatz gefordert werden kann.

Dritter Abschnitt.

Bestimmung der Versichrungs-Zeit der Prämie und des Fonds der Association.

§. 16. Versicherung auf fünf Jahre. Der Einschuß kann nach Maaßgabe der Umstände vergrössert werden.

§. 17. Vortheile derjenigen die als contribuirende Mitglieder im Anfange eintreten, ohne Schaden-Ersatz sogleich zu fordern.

§. 18. Bestimmung der jährlichen Zulage oder Prämie.

§. 19. Was bei monatweiser Versichrung Rechtens ist.

§. 20. Wie viel als Nachschuß von jedem Interessenten gefordert werden kann.

§. 21. Der Nachschuß muß vorher abgetragen seyn, ehe wieder an Sammlung eines Fonds gedacht wird.

§. 22. Mit dem Fonds discontiren die Directoren auf sichre Wechsel.

Vierter Abschnitt.

Obliegenheiten der Associirten.

§. 23. In Betreff des Einschusses, der Prämie und des Nachschusses.

§. 24. In Betreff der Unterschrift des Schuldscheines.

§. 25. In Betreff des Beweises, daß der Abgebrannte nicht dolose verfahren sey.

Fünfter Abschnitt.

Verbindlichkeit der Association.

§. 26. Sie bezahlt mit 100 pCt.

§. 27. Nach geführtem Beweise über die Wirklichkeit und Grösse des Schadens.

§. 28. Regeln, nach welchen sie den Schaden-Ersatz berechnet und bestimmt.

§. 29. Verfahrungs-Art beim Ausmitteln des Schadens bei mobilen Objecten.

§. 30. Bei Immobilien.

§. 31. Sie sorgt für die Rettung der versicherten Sachen.

§. 32. Sie anempfiehlt Vorsichtigkeit beim Retten den Eignern.

Erster Abschnitt.

Vorläufige Punkte, den Zweck der Association und ihres Directoriums betreffend.

§. 1.

Die Association Hamburgischer Einwohner hat eine gemeinsame Versicherung gegen alle und jede, nicht dolose veranlaßte Feuers-Gefahr, ihrer innerhalb den Ringmauern dieser Stadt sich befindenden mobilen Güter, des unversicherten Theils der Erben, und der Häuser und Gebäude, die von der Feuer-Casse nicht versichert werden, fern von allen Ideen des Erwerbs zum Gegenstande.

Daher ersetzt diese Association:

1) selbst den Feuerschaden, der entweder durch Krieg oder Erdbeben entsteht — Und es kann:
2) bei einem Brandschaden nur von Ersetzung des wirklichen Verlustes, und
3) bei einem gesammelten, für hinreichend erklärten Fonds, wohl von Heruntersetzung der Prämien, aber nie von Austheilung die Rede seyn.

§. 2.

Die Association tritt, nach Annahme und Bestätigung dieser Artikel von den Interessenten, **am ersten October dieses Jahrs**, Mittags um Zwölf Uhr, in ihre volle Wirksamkeit. Ein Jeder, der alsdann das zu versichernde Object planmäßig angegeben, und die Erklärung, daß die Association die Versichrung desselben übernehmen wolle, erhalten hat, tritt in alle und jede Rechte und Verbindlichkeiten eines Interessenten, die Polizen mögen übrigens bereits sämtlich abgeliefert seyn oder nicht: Und die Dauer dieser Verbindung wird für's Erste auf einen Zeitraum **von Zehn Jahren** eingeschränkt. Jedoch steht es Einem jeden Interessenten frei, bei Verlust seiner Rechte und Ansprüche an dem Fonds, innerhalb dieser Zeit, so bald seine Police abgelaufen ist, oder wenn er während des Laufs derselben, sie hat mortificiren lassen, auszutreten. Auch dürfen Mitglieder, die nach Verfluß der Zehn Jahre, bei fortdauernder Association, austreten, kein Dividend vom etwanigen Ueberschusse verlangen.

§. 3.

Die Association steht unter der Direction **von acht von den Interessenten erwählten Directoren und einem Bevollmächtigten.**

Die ersten, in allgemeiner Versammlung am 27. Junius dieses Jahrs durch Mehrheit der Stimmen erwählten, Directoren sind:

Herr Claes Bartels.
— Johann Gabe.
— Georg Heinrich Sieveking.
— Johann Gerhard Gräpel.
— Prof. Johann Georg Büsch.
— David Hinrich Rowohl.
— Claus Hinrich Sonntag.
— Christian Matthias Schröder.

und der in allgemeiner Versammlung am 18. Junius dieses Jahrs, einstimmig ernannte Bevollmächtigte ist:

Herr Georg Elert Bieber.

Vorbenannte Directoren bleiben bei der Direction die ersten zwei Jahre, das ist, bis zum 1sten October im Jahre 1797. Dann tritt Einer von ihnen, und zwar der älteste, jährlich ab, und die Interessenten wählen, durch **Mehrheit der Stimmen**, einen neuen Director aus **vier**, von der Direction vorgeschlagenen, Mitgliedern, zu denen die Interessenten selbst annoch andre **vier** hinzufügen. Unter den zu Wählenden darf jedoch der Abtretende in dem ersten Jahre nicht wieder seyn. Bei eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet sowohl bei dieser Wahl, als bei der eines Bevollmächtigten, das Loos.

§. 4.

Die sämmtlichen Directoren kommen, so oft die beiden ältesten Directoren eine ausserordentliche Directions-Versammlung zu verfügen für gut finden, sonst aber, der Regel nach, alle drei Monate einmal, und zwar den ersten Mittwoch im Quartal, zusammen, und ihre Versammlungen werden für vollzählig gehalten, wenn vier von ihnen nebst dem Bevollmächtigten, oder dem der in seiner Abwesenheit seine Stelle vertritt, gegenwärtig sind. Zu diesen Versammlungen können sie einen bestimmten Rechtsgelehrten, als Consulenten der Association, zulassen, und ihn um die Führung der erforderlichen Protocolle ersuchen.

Die Directoren insgesammt haben im Allgemeinen die Aufsicht auf die Bücher, sie nehmen vereint bei mangelnder Bestimmung der Artikel und in zweifelhaften Fällen die der Sache angemessenen Beschlüsse, bestimmen bei erforderlichem Nachschuß (§. 20) die Größe desselben, und authorisiren die beiden ältesten Directoren zur Einforderung der zum Schaden-Ersatz etwa nöthigen Gelder. Sie haben das Recht, sich auf's neue meldende, von dem Bevollmächtigten noch nicht angenommene Interessenten, wenn sie es für gut finden, ohne wegen der Ursachen Red' und Antwort zu geben, von der Association auszuschliessen, und sorgen überhaupt für das Beste der Societät.

Die gewöhnlichen Geschäfte führen die beiden ältesten Directoren vereint mit dem Bevollmächtigten, sie reguliren die Prämien, untersuchen und besichtigen, bei obwaltenden Bedenklichkeiten des Bevollmächtigten, vereint mit ihm, die zu versichernden Orte und Sachen, bestimmen die wegen eines eingetretenen Schadens, den Umständen nach, über die Wirklichkeit und Größe desselben zu führenden Beweise, (§. 27) untersuchen die bereits geführten, und tragen ihre etwa noch vorhandene Bedenklichkeiten der gesammten Direction vor, um darüber zur Beendigung der Sache einen Beschluß zu fassen. Nächstdem schreiben die beiden ältesten Directoren den zu bezahlenden Schaden in

Banco ab, zeigen es den Interessenten im Namen der gesammten Direction durch ein gedrucktes Zettul an (Beilage Nro. 2.) wann ein Nachschuß, und wie viel dazu, pro rata der von einem jeden versicherten Summe, gefordert wird, und halten endlich auf Ordnung und Richtigkeit der Bücher, und auf alles übrige die genaueste Aufsicht.

§. 5.

Die Directoren verlieren als solche keins von ihren Rechten als Interessenten, und behalten daher auch namentlich ihr Wahlrecht bei vorfallenden Wahlen. Aber sie entsagen allem Rechte und Vorwande, für ihre Mühwaltung irgend eine Provision, Honorarium, oder Dongratuit zu fordern oder auch anzunehmen, und sie sind nicht allein zu den im vorigen §pho bestimmten Geschäften verbunden, sondern auch noch insbesondere dazu, aller Partheilichkeit und Freundschaft beim Votiren und Ausmachung einer Sache zu entsagen, sich selbst auf's genaueste nach den Artikeln der Association zu richten, sich ihres Stimm-Rechts in ihren eigenen Sachen zu enthalten, und jeden Interessenten, den kein Verdacht eines dolosen Verfahrens belastet, auf's promteste zum Ersatz seines Schadens, dem Geist dieser Association und ihren Artikeln gemäß, zu verhelfen, und ihn überhaupt so zu behandeln, wie es Pflicht und Gewissen erfordert, und sie selbst in ähnlichen Fällen behandelt zu werden wünschen.

§. 6.

Der Bevollmächtigte der Association wird fürs Erste auf **zehn** Jahre angenommen, falls diese Verbindung nicht früher dissolvirt wird, und hat als jährliches Honorarium von jeden Zehntausend Mark Banco der erst versicherten zwanzig Millionen Mark Banco **Ein** Mark und **acht** Schilling Banco zu genieſſen; von den folgenden versicherten Millionen Mark Banco aber erhält er für jede Zehntausend Mark Banco **Ein** Mark Banco, so lange bis sein Gehalt zu **Sechstausend** Mark Banco hinangestiegen ist; nachher darf von einer weitern Erhöhung desselben fernerhin nicht die Rede seyn. Sein Gehalt wird am Ende eines jeden Vierteljahrs in den Quartal-Versammlungen der Direction (§. 4) nach Maaßgabe der alsdann versicherten Summe regulirt. Außerdem wird es dem Bevollmächtigten untersagt, zu keiner Zeit und unter keinen Umständen weder ein Gratial zu fordern noch anzunehmen, so wie auch die Direction der Interessentschaft darüber nie eine Proposition vorlegen darf.

§. 7.

§. 7.

Der Bevollmächtigte, der als der Neunte Director anzusehen ist, bei allen Berathschlagungen seine Stimme giebt, und im Votiren der Dritte ist, untersucht als Mandatarius der Association, vor Zeichnung der Polize die zu versichernden Orte und Sachen auf's genaueste, und falls ihm dabei keine Bedenklichkeiten aufstoßen, so zeichnet und unterschreibt er nach der, eigends dazu von den Directoren erhaltenen, zur Ansicht eines Jeden im Comtoir befindlichen, Vollmacht die Polizen im Namen der Association, ohne weitere Anzeige an die beiden ältesten Directoren, und hat von dem Versicherten für die Polizen selbst von 2000 bis 10000 Mark Banco 8 ßß Cour. für die aber, in welchen über diese Summe hinausgezeichnet worden, 1 mß Cour. zum Besten des Fonds in Empfang zu nehmen. Auch muß er den beiden ältesten Directoren nicht nur wöchentlich eine schriftliche Anzeige der in den letzten acht Tagen gezeichneten Polizen, (Beilage Nro. 6) sondern auch täglich eine solche Anzeige von den etwa mortificirten Polizen (§. 2 und 25) einhändigen, welche, um im Nothfall das Haupt-Buch daraus zu suppliren, sorgsam aufzubewahren, und den jedesmaligen Successoren der Directoren zu überliefern sind.

Wird der Bevollmächtigte durch Krankheit oder andere wichtige Hindernisse von Verwaltung seiner Geschäfte abgehalten, so bestimmen die Directoren einen andern interimistischen Bevollmächtigten mit gleichem Recht und gleicher Vollmacht.

Der Bevollmächtigte verbindet sich, wie ein redlicher Mann auf Treue und Glauben, auch an Eidesstatt, sich aller Partheilichkeit sowohl im Zeichnen, als beim Votiren und sonst in Ausmachung einer Sache gänzlich zu enthalten; dagegen aber der Association Bestes, so viel in seinem Vermögen steht, und Recht und Billigkeit erfordert, in allen Stücken wahrzunehmen, auszurichten und zu befördern.

Er ist verbunden, in dem ihn von der Association nahe bei der Börse zu haltenden Comtoir an Werkeltagen Morgens von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr sich aufzuhalten, Sonnabends Nachmittags ausgenommen. Er darf nicht abwesend seyn, wenn nicht einer der Directoren seine Stelle vertritt.

Bei eintretender Vakanz bei der Stelle eines Bevollmächtigten, machen die derzeitigen Directoren den erforderlichen Wahlaufsatz, aus welchem, durch Mehrheit der Stimmen, von der gesammten Interessentschaft Einer erwählt wird.

§. 8.

Weder die Directoren noch der Bevollmächtigte können oder sollen zu einiger Rechtfertigung oder Verantwortung gezogen werden, so lange nicht offenbar erhellet, daß sie von gegenwärtigen Artikeln abgewichen sind. Wenn aber Einer oder der Andre der Interessenten gegen die Direction oder den Bevollmächtigten, wegen Nicht-Befolgung der Artikel einige Beschwerden zu haben glaubt, oder bei den Beschlüssen der Direction sich nicht beruhigen will, oder wenn sonstige Mißverständnisse und Streitigkeiten, welche sie auch immer seyn mögen, wenn sie nur durch diese Association veranlaßt sind, entstehen; so unterwerfen sich die Partheien lediglich **dem außergerichtlichen Erkenntniß Eines HochEdeln und Hochweisen Raths**, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf alle vor- oder nachherige Provocation zu Gerichte, Appellation an die Reichsgerichte, und mit Begebung aller sowohl suspensiven als devolutiven Rechtsmittel, welchen Namen sie auch immer führen mögen.

§. 9.

Der Buchhalter, der Schreiber und die übrigen Bedienten der Association werden von den Directoren gewählt, angenommen, besoldet und entlassen, und müssen sich schriftlich verpflichten, ihren Obliegenheiten treu und redlich nachzukommen. Der Buchhalter führt das Haupt-Buch, welches, gleich allen andern Büchern und Documenten, im Comtoir der Association aufbewahrt wird.

§. 10.

Die Association hat ihr eigenes Banco-Conto, und das **Banco-Folium** wird auf den Namen der Association Hamburgischer Einwohner zur Versichrung gegen Feuers-Gefahr genommen. Auch sollen die Banco-Zettel von dem Bevollmächtigten und einem der beiden ältesten Directoren in die Bank gebracht werden.

Alle Summen die versichert werden, müssen in Banco berechnet seyn, so wie die Prämien-Banco von Banco-Geld sind. Für die aber, die dennoch ihre Prämien in Courant bezahlen wollen, ist ein Agio von fünf und zwanzig Procent festgesetzt, so lange das Courante Geld nicht schlechter wird, als es nach diesem Cours ist: tritt aber der Fall ein; so richtet sich das Agio nach dem jedesmaligen Cours.

Das

Das vorräthige baare Geld liegt in einer mit zwei Schlüsseln verschloßnen Kiste, die in Gewahrsam des ältesten Directors sich befindet. Den einen Schlüssel hat der zweite Director und den andern der Bevollmächtigte. Nur in aller dreien Gegenwart kann diese Kiste geöfnet werden.

§. 11.

Die Administration wird in ihren Rechnungen ganz unverholen und mit aller nur zu wünschenden Publizität verfahren. Jede zur Bestimmung der Grösse der, in Einem Gebäude zu versichernden, Summen wesentliche Nachricht (§. 13), wird ungesäumt im Laufe des Jahrs dem Publiko mitgetheilt. Bei der Abtretung eines Directors aber wird jährlich der Cassen-Bestand nebst der Administrations-Rechnung der sämmtlichen Interessentschaft vorgelegt, welche aus ihren Mitteln drei Revisoren wählt, um innerhalb 14 Tagen die Richtigkeit dieser Rechnungen im Namen der Interessenten zu bescheinigen. Auf den Fall einer vorkommenden Bedenklichkeit haben diese ihre Erinnerungen der Direction zur bestmöglichen und unverzüglichen gemeinschaftlichen Abhelfung vorzulegen. Nächstdem wird eine allgemeine Uebersicht von dem Capital-Zustande der Association und dem Anwachse desselben seit der letzten Bilanze gedruckt, und den Interessenten vom Comtoir unentgeldlich mitgetheilt.

§. 12.

Nur die gegenwärtigen Artikel sind, mit Aufhebung der, in dem früher gedruckten Entwurf zu diesen Artikeln enthaltenen, Sätze gültig und verbindend, so lange sie nicht durch die Mehrheit der Stimmen von den Interessenten abgeschaft oder verändert worden sind.

Alle aber in der Folge in allgemeiner Versammlung von Einem oder dem Andern der Directoren, aus eigner Bewegung oder auf Verlangen der Interessenten vorgeschlagne, und durch Mehrheit der Stimmen bewilligte Zusätze zu diesen Artikeln, und nöthige Abändrungen derselben, werden in das Protokoll der allgemeinen Versammlung eingetragen und von den Directoren und Revisoren durch ihre Unterschrift bekräftigt; und sind alsdann für alle und jede, itzige und künftige Interessenten eben so verbindlich, als ob sie diesen Artikeln selbst einverleibt wären.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmung der Summen und der Gegenstände, die versichert werden können.

§. 13.

Die höchste Summe bis zu welcher in Einem Gebäude Versichrung genommen werden kann, ist = ½ Procent der gesammten versicherten Summe, bis dieselbe zu 40 Millionen Mark Banco angewachsen ist, das heißt, so lange nur zwanzig Millionen Mark Banco versichert sind, werden in Einem Gebäude nicht mehr wie 100,000 mk Banco, sind dreißig Millionen Mark Banco versichert, 150,000 mk Banco, und sind 40 Millionen Mark Banco versichert, 200,000 mk Banco angenommen. Ueber 40 Millionen hinaus steigt es nicht mehr in demselben Verhältnisse, sondern bis zu 60 Millionen werden in Einem Gebäude nicht mehr wie 200,000 mk Banco versichert. Von 60 Millionen angerechnet aber bis zu 100 Millionen und darüber werden in Einem Gebäude 250,000 mk Banco angenommen.

Die geringste Summe für bewegliche Effecten, die bei der Societät versichert werden kann, ist 2000 mk Banco.

§. 14.

Nur ganz unversicherte Objecte, oder der bei andern Assekuranz-Anstalten nicht versicherte Theil des Eigenthums, können bei dieser Association versichert werden, und die Gegenstände, deren Versichrung übernommen wird, sind Kaufmanns-Güter, Fabrik-Waaren, Mobilien und der unversicherte Theil der Erben nebst allen den Häusern und Gebäuden die von der Feuer-Casse nicht versichert werden. Jedoch ist hiebei zu bemerken:

1) Daß auf Wechselbriefe, Schuldverschreibungen, Cautions-Scheine, Urkunden und baar Geld keine Versichrung angenommen wird.

2) Daß, falls die Versichrung gültig seyn und Schaden-Ersatz geleistet werden soll:

a) den 17ten, 18ten, 19ten und 20sten §§. *) des ersten Theils der neu revidirten Feuer-Ordnung nicht entgegen gehandelt seyn muß;

b) absichtlich unrichtige Anzeigen oder Verschweigung eines Umstandes, der die Gefahr vergrössert, wie auch übertriebne Angaben des Werths der versicherten Sachen und überhaupt alle betrügliche Handlungen vermieden werden müssen; und endlich

c) eine anderweitig auf das zu versichernde Eigenthum bereits geschehene oder künftig geschehen sollende Versichrung, verbunden mit dem Belauf bis zu welchem

*) Niemand soll Flachs oder Hanf in seiner Wohnung, oder seinem Raume, ungebunden liegen haben, sondern es muß solches in Fässern, Packen, oder mit Haar überzogen, verwahrlich gehalten werden; auch sollen die Reepschläger insonderheit keinen Hanf in ihren Häusern in der Stadt, sondern in den dazu eingerichteten Buden außerhalb der Stadt aufzulegen haben. Wer hierwider handelt, der ist in 15 Rthl. Strafe verfallen.

Aller Pech und Theer muß, bey 10 Rthl. Strafe, nach dem dazu angeordneten Theer-Hofe gebracht werden, ausser daß denen, die damit handeln, dreißig Tonnen von beyden zusammen, wegen der verschiedenen Sorten, bei sich zu haben, erlaubet werden.

Es soll niemanden erlaubt seyn, vom Terpentin- und dergleichen Oele mehr, als ein Faß, oder Orhoft von jeder Sorte, und vom Spiek-Oele mehr, als eine Kiste, oder 3 blecherne Flaschen, welche letztere zusammen ungefehr 90 Pfund in sich halten, wie auch vom rossinirten Schwefel nicht über zwo Tonnen in seinem Hause, oder Packraume zu haben: Da denn alles übrige nach dem Theer-Hofe, oder der Schwefel an einen, von den Artiglerie-Herren zu bestimmenden, Ort zu schaffen ist. Wer hierwider handelt, der muß jedesmal 10 Rthl. Strafe erlegen.

Weil bei dem Büchsen-Pulver, wegen der damit verbundenen Gefahr, besondere Aufsicht nöthig ist; so soll kein Bürger, Innwohner oder Jemand anders sich unterfangen, solches in der Stadt (ausser was jedem Bürger, nach Inhalt der Wacht-Ordnung, zu haben auferlegt ist, und was denen, die das Pulver im Kleinen verkauffen, bis zu funfzig Pfund im Hause zu haben erlaubet wird,) in sein Haus, in Keller, Packräume und sonsten, oder in Schiffe, innerhalb der Bäume und Häfen, einzunehmen, oder daselbst heimlich oder öffentlich zu enthalten: sondern es soll alles Pulver, so bald es in die Stadt, oder innerhalb deren Bäume und Häfen, kömmt, nach dem, von den Herren der Artiglerie, als welchen vor der Einbringung davon Nachricht gegeben werden muß, anzuweisenden Orte gefahren und gebracht, und widrigenfalls confiscirt, auch derselbe, bei welchem es gefunden wird, mit hoher willkührlicher Strafe belegt werden.

chem das Object anderweitig versichert ist, oder versichert werden soll, bei der Societät angegeben und in den Polizen angezeigt seyn muß.

3) Daß Gemählde, Bildhauerarbeit, Naturalien, Kunstsachen, Bücher, Instrumente, goldne, silberne, plettirte Sachen u. s. w. auch Prätiosen, als wohin Juwelen und Geschmeide aller Art gehören, namentlich angezeigt, und entweder nur nach ihrem wirklichen oder Einkaufs-Werthe, ohne daß ein Preiß der Liebhaberei darauf gesetzt wird; oder nach einem der Association angezeigten und von ihr genehmigten Preiß der Liebhaberei taxirt seyn müssen, falls sie unter die versicherten Sachen gerechnet werden sollen.

4) Daß, so lange die Feuer-Casse nicht den völligen Belauf des, dem Staate bekannten, Werths der Erben versichert, auf bereits in der Feuer-Casse stehende Häuser und Gebäude keine höhere Versichrung als bis zu dem Belauf der Schoßsumme angenommen wird, mit beigefügter ausdrücklichen Bedingung, daß ein jeder, sowohl öffentlich, als unter der Hand geschehene Verkauf des versicherten Erbes, nebst dem Kauf pretio der Association sogleich angezeigt werde.

Sollte in der Folge bei der Feuer-Casse eine solche Verändrung getroffen werden, daß bei ihr der völlige Belauf des, dem Staate bekannten, Werths der Erben versichert werden kann; so giebt die Association diesen Theil ihrer Versicherung ab.

5) Daß Häuser und Gebäude, die von der Feuer-Casse nicht versichert werden, vorher von der Association, durch zwei sachkundige Männer, im Beiseyn des Bevollmächtigten, und zwar jeder Theil derselben, als Wohnhaus, Mittelhaus, Speicher, Fabriken, Stallraum u. s. w. separat, auf Kosten dessen, der versichern läßt, taxirt werden müssen, welche Taxation den Umständen nach auch wohl alle fünf Jahre, und falls der Eigner innerhalb derselben sein Haus verfallen läßt, nach geschehener Warnung, auch wohl während dieses Zeitraums zu wiederholen ist; damit selbst im Lauffe der alten Polize, die Summe den Umständen nach, gehörig herab gesetzt werden könne.

§. 15.

Wenn in den Polizen nicht einige Gegenstände besonders bestimmt, andere aber namentlich ausgeschlossen sind, so erstreckt sich die Versichrung auf alle Objecte, die sich an dem in den Polizen angezeigten Orte zur Zeit der Feuersbrunst befinden, und die einer

Be-

Beschädigung durchs Feuer oder durch die Löschungs-Anstalten ausgesetzt sind, und wodurch derjenige, der die Prämie bezahlt hat, Schaden leiden kann.

Werden die versicherten beweglichen Effecten an einen andern, als den in den Polizen angezeigten Ort hingebracht, so cessirt die Versicherung, falls man dies nicht sogleich dem Bevollmächtigten anzeigt, die nöthigen Verabredungen deshalb mit ihm trift, und das Erforderlichste in den Polizen bemerken läßt.

Dritter Abschnitt.

Bestimmung der Versicherungszeit, der Prämie und des Fonds der Association.

§. 16.

Zum Eintritt in diese Association erlegt ein jeder Interessent, der auf Jahre versichern läßt, wobei jedoch nicht weniger als fünf nach einander folgende Jahre angenommen werden, $\frac{1}{2}$ pro Mille seiner versicherten Summe zum voraus als Einschuß, und die im §. 18. bestimmte jährliche Zulage prænumerando auf fünf Jahre.

Jedes nachkommenden Interessenten Einschuß, wird, falls ein Fonds bereits gesammlet worden, dessen Repartition auf das ganze versicherte Capital mehr als $\frac{1}{2}$ pro Mille für die zu versichernde Summe beträgt, nach dieser Repartition bestimmt, und kann also nach Maasgabe der Umstände vergrößert, aber nie verringert werden. Sind zum Beispiel bei einem gesammelten Fonds von 60,000 mß Banco, 30 Millionen mß Banco versichert, so muß ein neu hinzukommender Interessent der 100,000 mß versichern lassen will, 200 mß als Einschuß bezahlen, statt, daß ein jetzt eintretender Interessent für eben die Summe nur 50 mß als Einschuß erlegt.

§. 17.

Wer, um die Association zu befördern, und ihr einen möglichst großen baaren Fonds zu verschaffen, selbst, wenn er noch in andern Assecuranz-Compagnien versichert ist, sogleich als contribuirendes Mitglied, ohne Schaden-Ersatz zu fordern, bei Eröfnung dieser Societät ihr beigetreten ist, oder ihr beitreten will, der genießt alle Vortheile der ersten Interessenten in Betref des Einschusses, (§. 16) bezahlt, ehe

er selbst keinen Schaden-Ersatz fordert, bei ausserordentlichen Nachschüssen (§. 20) keinen Beitrag, und die Association creditirt ihm innerhalb der Zeit, da ihm noch kein Schaden-Ersatz zugesichert ist, für den Einschuß und die prænumerando auf fünf Jahre gegebne Zulage (§. 18) berechnet ihm diese Summen bei seinem Eintritt zum wirklichen Interessenten, und verspricht ihm, bis zu solcher Wiederbezahlung 4 pCt. pr. Anno Zinsen Courant von Banco.

Eine andre Wiederbezahlung aber findet keine Statt: es sey denn, daß der Tod den wirklichen Eintritt eines contribuirenden Mitgliedes verhindert. Alsdann wird der geleistete Vorschuß unweigerlich zurück bezahlt.

Ueber das vorgestreckte Capital selbst erhält ein jedes contribuirende Mitglied einen Empfang-Schein. (Beilage Nro. 7.)

§. 18.

Die **jährliche Zulage** oder **Prämie** für diejenigen, die auf Jahre versichern lassen, ist, der Regel nach, so lange keine bedenkliche und erschwerende Umstände hinzukommen:

1) Für **Kaufmanns-Güter** in Packräumen, Böden oder Kellern unter oder in welchen **keine Feuerstäte** ist, für **Mobilien**, wohin Hausrath aller Art gehört, für den **nicht in der Feuer-Casse versicherten Theil der Erben**, und für **ganz unversicherte Häuser und Gebäude**, mit Vorbehalt der Nro. 3. dieses §. beigefügten Einschränkung, $\frac{1}{2}$ pr. Mille.

2) Für **Kaufmanns-Güter** in Häusern oder an Orten, **wo eine oder mehrere Feuerstäten sind**, $\frac{3}{8}$ pr. Mille.

3) Für **sämmtliche Fabrik-Waaren**, wohin nicht allein die der Zuckersieder, Kattundrucker, Branntweinbrenner, Becker, Brauer, Tobacksfabrikanten, Kerzengießer u. s. w. gehören, sondern auch alles, was das Fabrikwesen angeht, und wobei mit Feuer gearbeitet wird, gerechnet werden muß; für **Apotheker, Krämer, Specerei-Englische kurze Waaren**, sammt allem, was dem Verderben durch's Wasser beim Löschen leicht ausgesetzt ist, für **Flachs, Heede, Korn, Brantwein**, Spiritus vini, und alle andere Feuerfangende Sachen, wie auch für den **unversicherten Theil der Häuser, in denen entweder Fabri-**

Fabriken sind, wo mit Feuer gearbeitet wird, oder auch worin obige Sachen sich befinden, ¾ pr. Mille.

§. 19.

Unter drei Monate wird keine Versichrung angenommen. Wer aber Monatweise, auf drei, sechs, neun, zwölf Monate u. s. w. versichern lassen will, muß, wenn keine besondere und bedenkliche Umstände hinzukommen, die auf's Jahr geltende Prämie, im Verhältniß der Zeit doppelt bezahlen; jedoch ist er frei von Bezahlung des Einschusses, und giebt bei etwa erforderlicher, durch Brandschäden während der Versicherungs-Zeit veranlaßter Zubuße, nur die Hälfte von dem, als Nachschuß, was die auf Jahre Versicherten ganz zahlen. Daher schränkt sich seine Verbindlichkeit im äusserſten beinahe ungedenkbaren Falle, auf zwei Procent seiner versicherten Summe ein.

§. 20.

Aus dem, durch den Einschuß und die jährlichen Zulagen oder Prämien zusammengebrachten Fonds der Association, werden alle Unkosten derselben bestritten und alle Feuerschäden ersetzt. Wenn aber der Verlust größer ist, als der sich in Casſa befindende Fonds; so wird von jedem Interessenten pro rata seiner versicherten Summe, ohne auf die Verschiedenheit der Prämie Rücksicht zu nehmen, so viel nachgeschossen, als zum gänzlichen Ersatz, falls dieser sich nicht respective über 4 oder 2 pCt. des ganzen versicherten Kapitals, wenn noch kein Nachschuß gegeben worden ist, sonst aber über das von den 4 oder 2 pCt. noch übrige Capital beläuft, erforderlich ist. Daher kann bei nicht existirender solidarischer Verbindlichkeit, im äußersten beinahe ungedenkbaren Falle, der höchstmögliche Nachschuß eines Jeden Associirten, der auf Jahre hat versichern lassen, überhaupt nur 4 pCt., und dessen, der auf Monate hat versichern lassen, überhaupt nur 2 pCt. von der versicherten Summe seyn, und keiner ist für mehr, als dafür verantwortlich. Ist dieses Maximum des Nachschusses bezahlt; so ist die Association dissolvirt.

§. 21.

Wenn zur Ersetzung eines Brandschadens ein Nachschuß gegeben worden ist; so kann bei der Association nicht eher wieder an Sammlung eines Fonds gedacht werden, als bis der Nachschuß wieder erstattet, und also diese Schuld abgetragen worden ist.

(Beilage Nro. 4) Bis dahin wird dazu die jährliche Zulage verwandt. Wer aber während der Zeit der allmähligen Wiederbezahlung des geleisteten Nachschusses seine Polize tilgen, oder nach dem Ablauf derselben sie nicht wieder erneuern läßt, also weiterhin kein Interessent bleibt, verliert mit seinem Austritt aus der Societät alle seine Ansprüche auf Wiederbezahlung des von ihm pro rata seiner versicherten Summe geleisteten Nachschusses.

§. 22.

Zum Besten der Societät darf die Direction mit dem Fonds der Association auf sichre Wechsel discontiren. Um aber selbst hiebei allen Schein von Partheilichkeit zu entfernen; so wird bestimmt, daß nicht allein keine, den einen oder den andern der Directoren weder in Ansehung der Ausstellung noch des Accepts und Indossements directe oder indirecte betreffende, sondern auch nur von fremden Plätzen auf hier gezogene, Wechsel angenommen werden sollen.

Vierter Abschnitt.

Obliegenheiten der Associirten.

§. 23.

Ausser den implicite in vorigen Abschnitten bestimmten Obliegenheiten, ist jeder Interessent insbesondere verpflichtet, Einschuß, (§. 16) Prämie (§. 18) und den etwa erforderlichen Nachschuß (§. 20) auf das pünktlichste, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf alle nur zu erdenkende Einreden und Ausflüchte, bei Strafe der promptesten extrajudiciellen Execution zu bezahlen. Und zwar:

1) muß Einschuß und Prämie, zu der jeder Interessent, nach Maasgabe seiner, in dem sub Nro. 1. beifolgenden Formular, dem Bevollmächtigten zur Versicherung angezeigten, und von ihm übernommenen Summe vom 1sten October dieses Jahrs 1795, Mittags um 12 Uhr, angerechnet, verbunden ist, innerhalb zweimal vier und zwanzig Stunden nach Ablieferung der Polize, entweder in Banco abgeschrieben, oder in Courant dem Bevollmächtigten gegen Quitung (Beilage Nro. 5) entrichtet seyn.

   Ist der Interessent so saumselig, daß er es wegen des Einschusses und der Prämie zur Execution kommen läßt; so ist er noch überdieß verbunden, ein andres ½ pro Mille der versicherten Summe, als Strafe zum Besten des Fonds der Association zu entrichten, und hat keinen Schaden-Ersatz von ihr zu fordern, wenn er nicht 8 Tage nach der executivischen Beitreibung des Einschusses und der Prämie, auch diese Strafe entrichtet hat.

2) Muß ein jeder Interessent den nach Aufmachung eines Brandschadens von der Direction, etwa für erforderlich erkannten Nachschuß, nach geschehener Anforderung durch ein gedrucktes, von beiden ältesten Directoren unterschriebenes, Formular, (Beilage Nro. 2) innerhalb 8 Tagen präcise als Wechsel-Geld entrichten. In Entstehung dessen wird nicht nur der Nachschuß sogleich executivisch beigetrieben, sondern auch der Nachlässige eo ipso von der Association excludirt, und er verliert, von dem Augenblick der Execution an, alle seine an der Societät und ihrem Fonds habende Rechte.

§. 24.

Da nach §. 20. ein jeder Interessent der Association ausser dem Einschusse und der jährlichen Zulage oder Prämie entweder mit 4 pCt. seiner versicherten Summe, wenn er auf Jahre hat versichern lassen, oder mit 2 pCt., wenn seine Versichrung sich nur auf Monate erstreckt, bis zum Augenblicke des Ablaufs seiner Polize, oder bis zu dem Augenblicke, da er seine Polize, mit Entsagung aller Rechte und Ansprüche an dem Fonds, von dem Bevollmächtigten hat mortificiren lassen, (§. 2) verhaftet ist; so muß er sich dazu durch eigenhändige Unterschrift des folgenden Schuldscheins bei der Association verpflichten:

"Ich Endesunterzeichneter unterwerfe mich nicht allein den, mir wohlbekannten, "Verfassungs-Artikeln der Association in allen und jeden Puncten, sondern bekenne "auch noch überdieß durch meine Namens-Unterschrift, für mich und meine "Erben, daß, wenn während des Laufs meiner Polize (n) von der Direction der "Association zur Versichrung gegen Feuers-Gefahr, zum Behuf der Ersetzung "eines Brandschadens, ein Nachschuß gefordert werden sollte, ich der bemeldeten "Association bis zu 4 pCt. (2 pCt.) des von mir, ausweise meiner Polize (n) "und des Hauptbuchs der Association, versicherten Capitals verhaftet bin, und "gelobe und verspreche die zur Bezahlung derselben erforderliche ganze Summe "entweder auf einmal, oder in mehrern Malen, oder was von ihr den Umständen "nach verlangt werden sollte, innerhalb 8 Tagen, nach der Anzeige der Direction, "promt als Wechselgeld, bei Strafe der schnellsten extrajudiciellen Execution, zu "entrichten.

"Ich renunciire deshalb auf alle nur zu erdenkende Einreden und Ausflüchte. "Alles sonder List und Gefährde. So geschehen Hamburg den 17

Die Direction wird sogleich nach Bezahlung der, zum Schaden-Ersatz geforderten, Summe den Belauf derselben von dem Schuldbriefe abschreiben, und jedem Interessenten eine Anzeige, über die Procente, die er noch bei künftigen Fällen zu bezahlen schuldig ist, zuschicken. (Beilage Nro. 3)

Sobald wie einer der Interessenten, von dem die Association weiter nichts zu fordern hat, austritt, wird der Schuldbrief in seiner Gegenwart vernichtet.

Ist

Ist ein Interessent zwar wohnhaft in Hamburg, aber nicht im hiesigen nexu und der hiesigen Jurisdiction nicht unterworfen, so muß ein voller Bürger, den die Association für suffisant hält, den Schuldbrief als Selbstschuldiger Bürge, mit ausdrücklicher Verzichtleistung auf das beneficium excussionis seu ordinis, mit unterschreiben.

§. 25.

Zum Beweise, daß der Abgebrannte oder Beschädigte nicht dolose verfahren sey, ist ein jeder, der Schaden-Ersatz fordert, vor Leistung desselben verpflichtet, wenn die Direction es verlangen sollte, das beim ältesten Herrn Prätore Wohlw. geführte Protokoll, über die Untersuchung der Ursachen des Brandes, zur Abwendung eines jeden Verdachtes, sich von Einem Hochedl. und Hochw. Rathe per Supplicas zu erbitten, und nach Erhaltung desselben es unweigerlich der Direction zu communiciren.

Fünfter Abschnitt.

Verbindlichkeit der Association.

§. 26.

Die Association bezahlt allen wirklichen Schaden, der das versicherte Object betrift, und der das versicherte Capital nicht übersteigt, er sey durchs Feuer selbst, oder durchs Wasser beim Löschen, oder auf andre Weise bei entstehendem Feuer veranlaßt, und bei dem der Abgebrannte oder Beschädigte nicht dolose verfahren ist, mit 100 pCt. nach vollführtem Beweise, in Zeit von einem Monat, wenn ein Nachschuß nöthig ist, ohne diesen in Zeit von acht Tagen; vorausgesetzt, daß der ganze Werth der Güter, die sich an dem Ort des Brandes befunden, bei dieser Association versichert gewesen ist, sonst in dem Verhältniß der, bei der Association versicherten, Summe zu der vom Schadenleidenden überhaupt versicherten Summe. Die Grundsätze übrigens, die bei Berechnung des Schadens befolgt werden, enthält der §. 28.

§. 27.

Zum Beweise des wirklichen Schadens und der Größe desselben verlangt die Association:

1) Bei Kaufmanns-Gütern, wohin Waaren aller Art und Fabrikate gehören, wie auch bei Fabrik-Geräthschaften, den Beweiß durch die Handlungs-Bücher oder durch die letzte Bilanze, durch das Inventarium oder auf eine andere befriedigende Weise, das ist, durch eine eidliche Angabe und Bekräftigung über die Wirklichkeit und Größe des Verlustes von dem Eigner, seinen Leuten, und allen solchen Personen, die das Eigenthum genau kannten und qualificirt sind, den Werth der verbrannten und beschädigten Güter gehörig zu beurtheilen.

2) Bei Mobilien, wohin auch die Sachen gehören, worauf etwa ein Preiß der Liebhaberei gesetzt worden, verlangt die Association eine, den Umständen nach möglichst genaue, Angabe des Verlustes, und falls für Prätiosen, als Juwelen, Geschmeide u. s. w. und für goldne und silberne Sachen ein Ersatz gefordert wird, eine specificirte Anzeige der verlornen Sachen und ihres Werthes, die eidlich erhärtet werden muß.

3) Bei dem unversicherten Theil der Erben aber und bei den Häusern und Gebäuden, die von der Feuer-Casse nicht versichert werden, muß der Beweiß der Wirklichkeit und Größe des Verlustes durch Untersuchung der Brandstelle und Taxation geführt werden.

§. 28.

Im allgemeinen wird der Schaden-Ersatz nach folgenden Regeln berechnet und bestimmt:

1) Hat der Eigner der verbrannten und beschädigten Sachen nur bei dieser Association das Object, wofür Schaden-Ersatz gefordert wird, versichern lassen; so wird der Schade, wenn er total ist, ganz bezahlt, in so fern er nur die auf den Ort versicherte Summe nicht übersteigt. Ist er aber größer, als die auf den Ort versicherte Summe; so wird der Versicherte für die Differenz als Assecurador angesehen.

hen. Wenn der Schade **partiell** ist; so wird er, so bald wie die versicherte Summe **größer** als der Werth der am Brandorte gelegnen versicherten Güter ist, deren Theil verbrannt oder beschädigt worden, **ganz** bezahlt. Sind zum Beispiel bei versicherten 50,000 mℊ, nur für 30,000 mℊ Güter am Brandorte vorräthig, so wird der Schade, der sie trifft, ganz bezahlt. So bald aber die versicherte Summe **kleiner** ist, als der Werth der versicherten Güter, deren Theil verbrannt oder beschädigt worden; so rechnet man: wie das am Brandorte gelegene Object zu dem Schaden, so verhält sich die versicherte Summe zum Ersatz: das heißt mit andern Worten; eben so viele Procente, wie von den an dem Brandorte gelegenen Sachen versichert sind, werden auch von dem Schaden bezahlt, ist zum Beispiel das am Brandort gelegene Object 100,000 mℊ werth, der Schade 20,000 mℊ groß, und die versicherte Summe nur 10,000 mℊ, so bezahlt die Association 10 pCt. des Schadens oder 2000 mℊ, weil nur 10 pCt. der vorräthigen Güter versichert waren; es sey denn, daß der Schadenleidende befriedigend beweisen könne, daß das, was **sein Eigenthum** von den verbrannten Sachen gewesen, **ganz** versichert worden ist, und daß die Differenz zwischen der versicherten Summe und dem Werth der am Brandorte gelegenen Sachen von **fremdem unversicherten** Eigenthum herrühre; dann wird beim Schaden-Ersatz auf das fremde Eigenthum und dessen Verhältniß zum Schaden keine Rücksicht genommen werden.

2) Ist das Object, wofür Schaden-Ersatz gefordert wird, **auch anderswo versichert gewesen**, so werden alle Assecuranzen als **Eine** angesehen, und von jeder versicherten Summe gleiche Procente bezahlt; nur mit dem Unterschiede, daß, wenn die eine oder andere Assecuranz-Compagnie nach ihren Verfassungs-Artikeln von der zu bezahlenden Summe einige Procente decourtiren sollte, diese Association, die Summe ohne Abzug einiger Procente bezahlt.

§. 29.

Beim **Ausmitteln** des Schadens werden:

1) Bei **Kaufmanns-Gütern** und **Fabrikaten** die geretteten **unbeschädigten** Sachen vom Eigner zu dem **Börsenpreise** übernommen, **nach welchem gleichfalls der Schade**

Schade ersetzt wird. Hätten diese Objecte keinen Börsenpreiß, so wird der Werth derselben durch Taxation sachkundiger Leute bestimmt. Die beschädigten Sachen aber werden, entweder nach einem ausgemittelten Werth von der Association angenommen, oder dem Versicherten angerechnet. Kann man sich über diesen Werth nicht vereinigen; so werden sie für Rechnung der Association öffentlich verkauft. Was die geretteten Fabrik-Geräthschaften betrift, so hat die Association die Alternative, nach vorher gegangener Taxation durch sachkundige Männer, dieselben entweder zu übernehmen oder sie dem Schadenleidenden anzurechnen.

2) Bei Mobilien, läßt die Association vom Eigner die geborgnen Sachen taxiren, und überläßt sie ihm, falls sie es gerathen findet, zu der taxirten Summe, wo nicht, so übernimmt sie die Association und läßt sie öffentlich verkaufen: übrigens verfährt sie nach dem im §. 28. bestimmten Grundsätzen, in so fern sie hier anwendbar sind.

Bei Prätiosen, als wohin Juwelen und Geschmeide aller Art, auch goldne und silberne Sachen gehören, wird nur für die vermißten und beschädigten Stücke Schaden-Ersatz geleistet.

§. 30.

3) Was den unversicherten Theil der Erben anbetrift; so wird, wenn ein totaler Schade vorhanden ist, zur Bestimmung der zu bezahlenden Summe von dem ganzen versicherten Werth des abgebrannten Hauses, das ist, von dem Werth, den die Feuer-Casse und diese Association nach §. 13. Nro. 4. versichert hat, für den bleibenden Werth des Grundes beständig $\frac{1}{10}$ Theil gekürzt; der übrige Theil der von der Association versicherten Summe aber wird in der im §. 26. bestimmten Zeit bezahlt. Jedoch steht es dem unter hiesiger Jurisdiction stehenden Eigenthümer frei, gegen Abtretung des Grundes an die Association, die ganze von ihr versicherte Summe in Empfang zu nehmen.

Findet

Findet aber blos eine Beschädigung statt; so bezahlt die Association dem Versicherten, ohne weitern Abzug, den Theil der von ihr versicherten Summe, den er, nach vorhergegangener Taxation, noch über das von der Feuer-Casse entrichtete Quantum, bedarf, um den ihm zugesicherten Schaden-Ersatz zu erhalten.

Bei den Häusern und Gebäuden aber, die nicht von der Feuer-Casse, sondern nur von dieser Association versichert worden sind, werden bei einer Beschädigung die von der Feuer-Casse bisher bei ihren versicherten Erben beobachteten Gesetze befolgt; bei einem totalen Schaden aber werden zuerst die Ueberreste durch zwei Taxatoren, von denen der Versicherte Einen, und die Association den Andern bestimmt, taxirt, und demnächst wird nach Maaßgabe dieser Taxation und nach Abzug des Wehrtes des Grundes und der Ueberbleibsel, sogleich der erforderliche Theil der versicherten Summe bezahlt.

Solten schlieslich beim Ausmitteln des Schadens und Regulirung der Sache, wider alles Vermuthen, Misverständnisse oder Schwierigkeiten sich zeigen, so hat man sich zur Hinwegräumung derselben genau nach §. 8. zu richten.

§. 31.

Die Association wird auf die leichteste und sicherste Weise für die Anstellung von funfzig Leuten, die in den verschiedenen Gegenden der Stadt vertheilt wohnen, durch ihre Kleidung kennbar gemacht und mit nöthigen Geräthschaften versehen werden sollen, sorgen, um nach gegebener Anweisung, bei entstandenem Feuer zu retten. Auch wird sie in allen Theilen der Stadt sich sichre Plätze zum Unterbringen und Aufbewahren der geretteten Sachen zu verschaffen suchen, und verspricht sich von jedem Interessenten, die zur Erreichung aller Vortheile dieser Verbindung so nöthige, Willfährigkeit zur Aufnahme der aus dem Brandhause oder nachbarlichen Wohnungen geretteten Sachen, und dieß um desto mehr, da keiner wegen der aufgenommenen Sachen für verantwortlich gehalten wird.

§. 32.

Die Association wünscht, daß bei einer entstandenen Feuersbrunst nur die Nachbaren zu jeder Seite des brennenden Hauses ihre Güter und Effekten austragen, wenn nicht ausserordentliche Umstände, wohin besonders ein starker Wind gehört, die Gefahr entfernter Wohnenden vergrössern, dieser Wunsch ist um desto dringender, da durch eine unnöthige Furcht und durch einen unzeitigen Eifer zu retten, leicht ein größerer Schade als durch den Brand selbst verursacht werden könnte.

Beilagen.

Da am 1sten October dieses Jahrs 1795 die Association Hamburgischer Einwohner zur gemeinsamen Versichrung gegen Feuers-Gefahr, in ihre volle Wirksamkeit treten wird; so ersucht die Direction jeden Interessenten sobald wie möglich auf diesem, im Comtoir der Association in der großen Reichenstraße, im Hause des Herrn Bulle, Nro. 40, abzuliefernden Zettul, mit beigefügter Unterschrift seines Namens zu bezeichnen:

1) Die Summe, für welche er versichert zu seyn wünscht.	2) Die Gegenstände, deren Versicherung er verlangt: ob es Kaufmanns-Waaren, Fabrikate, Mobilien oder Gebäude sind? und wenn es mehrere von diesen Rubriken sind, wie viel für jede?	3) Den Ort, wo die Gegenstände gelegen sind; hier muß angemerkt werden, die Nummern der Gebäude, ob es Speicher, Waaren-Räume, Keller, Wohnhäuser, u. s. w. sind, die Straße, wo sie gelegen, die Nachbarn, zwischen welchen sie liegen.	4) Ob er auf diese Gegenstände schon anderswo Versichrung genommen habe, und wenn das ist, wie viel?	5) Die Zeit, während welcher er Versichrung wünscht, ob auf Jahre oder Monate?

Hat man dieses Zettul eingereicht, und ist die Versichrung der bezeichneten Summen und Objecte von dem Bevollmächtigten angenommen; so hat man vom 1sten October, Mittags um 12 Uhr angerechnet, alle Vortheile zu genießen, die diese Association, nach vorheriger Approbation und Confirmation der Verfassungs-Artikel von den Interessenten, verspricht, und alle Verbindlichkeiten über sich genommen, die sie den Interessenten auflegt, es mag die Polize schon abgeliefert seyn oder nicht.

Die Directoren.

Nro. 2.

Dem Herrn = = = wird angezeigt, daß zur Ersetzung des neulichen Brandschadens = = = der vorräthige Fonds der Association nicht zureicht, sondern ein Nachschuß von = = = pro mille seiner versicherten Summe erfordert wird, zu dessen Eincassirung die beiden ältesten Directoren von gesammter Direction authorisiret worden sind.

Nach Maasgabe des 23. §. Nro. 2. der Verfassungs-Artikel, muß dieser Nachschuß innerhalb acht Tagen promt als Wechselgeld entrichtet werden, bei der im bemeldeten §pho bestimmten Strafe. Dieser Nachschuß soll sogleich von dem Schuldbriefe abgezogen, und für dessen baldmöglichster Wiedererstattung verfassungsmäßig gesorgt werden. Hamburg, den = = = 17 = =

d. Z. älteste Directoren der Association für Versichrung gegen Feuers-Gefahr.

Nro. 3.

Dem Herrn = = = wird hiemit angezeigt, daß die Association den verfassungsmäßigen Nachschuß von = = = pro mille richtig empfangen, und solchen von seinem Schuldbriefe gehörig abgeschrieben habe; derselbe also der Association nun nur noch für = = = Procente seiner versicherten Summe auf künftige Fälle verhaftet ist. Hamburg, den = = = 17 = =

d. Z. älteste Directoren der Association gegen Feuers-Gefahr.

Nro. 4.

Ich Endesunterzeichneter bescheinige die Wiederbezahlung des von mir, zur Ersetzung eines Brandschadens geleisteten Nachschusses von = = = pro mille meiner versicherten Summe, also von m&Bco. = = = zugleich bekenne ich nunmehr aufs neue der Association auf den von mir unterzeichneten Schuldbrief Folio = = = mit = = = Procente meiner versicherten Summe verhaftet zu seyn. Hamburg, den = =

Nro. 5.

Daß ich vom Herrn = = = die geforderte und verfassungsmäßige Prämie nebst Einschuß richtig in Courant und zwar mit = = = empfangen habe, solches bescheinige ich. Hamburg, den = =

Bevollmächt. der Assoc. Hamb. Einwohner zur Versichrung gegen Feuers-Gefahr.

Nro. 6.

Woche des Jahrs

Am Ende der vorigen Woche war das ganze versicherte Capital . . . Bcom℔

Davon sind in dieser Woche abgegangen

Tag	Monat.	Name des Versicherten.	Objecte.	Versicherte Summe.

Zusammen Bcom℔

Transport auf umstehende Seite Bcom℔

Transport von umstehender Seite Bcom℔

Dagegen sind an neuen Versicherungen hinzugekommen:

Tag	Monat	Name des Versicherten.	Objecte.	Ort wo sie gelegen.	Zeit auf welche sie versichert sind.	Einschuß und Prämie.	Versicherte Summe.	

Zus. Bcom℔

Bleibt das ganze versicherte Capital zu Ende der = = = Woche des Jahrs 17 = = . . . Bcom℔

Bevollmächtigter der Associat. Hamburg. Einwohner zur Versichrung gegen Feuers-Gefahr.

Nro. 7.

Daß die Association zur Versichrung gegen Feuers-Gefahr vom Herrn = = = der dieser Verbindung fürs Erste als contribuirendes Mitglied, ohne Schaden-Ersatz zu fordern, bis zum Ablauf seiner anderweitigen Versichrung im Jahr = = = = beigetreten ist, Einschuß und Prämie auf fünf Jahre, für zu versichernde = = = = mk Capital richtig mit = = = = mk Bco. bezahlt erhalten hat, und ihm dafür 4 pCt. pr. Anno Court. von Bco. zugesichert worden sind, solches bescheinige ich.

Hamburg, den = = 17

Bevollmächt. der Association Hamb. Einw. zur Versichrung gegen Feuers-Gefahr.

Nro. 8.

Police

der Association Hamburgischer Einwohner zur gemeinsamen Versichrung gegen Feuers-Gefahr.

Police für die, die Kaufmanns-Güter u. s. w. auf 5 Jahre versichern lassen.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Association Hamburgischer Einwohner zur Versichrung gegen Feuers-Gefahr hat, in Vollmach derselben, für Feuers-Gefahr versichert an Herrn = = = = die Summe von = = = = auf die in seinem im = = = = neben = = = = belegenen = = = = befindliche oder erst dort hinzubringende = jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Versicherte vorher den verfassungsmäßigen Schuld-Brief unterschrieben, und allen Vorschriften und Forderungen der Verfassungs-Artikel dieser Association, mit denen er völlig bekannt zu seyn gesteht, in keinem Puncte entgegen gehandelt habe, und nie entgegen handeln zu wollen verspreche.

Diese Versichrung ist auf 5 Jahre als vom heutigen dato an = = = = bis zum = = = = Mittags um 12 Uhr gegen Empfang des ½ pro mille Einschusses und

der von * * * pro mille auf fünf Jahre pränumerando zu entrichtenden Zulage oder Prämie, also gegen Empfang von * * * mgBco. geschlossen.

Dafür übernimmt die Association allen Schaden und Risico, welcher den versicherten Gütern aus einer entstandenen, nicht dolose veranlaßten Feuers-Brunst, selbst in Kriegs-Zeiten und bei Erdbeben, es sey vom Feuer selbst oder durch das zur Löschung nöthige Wasser, oder durch Entwendung oder auf welche Weise es immer wolle, ganz oder zum Theil überkommen möchte, und verspricht die Ersetzung des Schadens nach den Vorschriften und Bedingungen ihrer Verfassungs-Artikel. Alles sonder List und Gefährde. So geschehen, Hamburg den * *

Bevollmächtigter der Association zur Versichrung gegen Feuers-Gefahr.

Nro 9.

Police

der Association Hamburgischer Einwohner zur gemeinsamen Versichrung gegen Feuers-Gefahr.

Police für die, die Kaufmanns-Güter u. s. w. auf Monate versichern lassen.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Association Hamburgischer Einwohner zur Versichrung gegen Feuers-Gefahr hat, in Vollmacht derselben, für Feuers-Gefahr versichert an Herrn * * die Summe von * * * auf die in seinem im * * * neben * * * belegnen * * * bereits befindliche oder erst dort hinzubringende * * * jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Versicherte vorher den verfassungsmäßigen Schuld-Brief unterschrieben, und allen Vorschriften und Forderungen der Verfassungs-Artikel dieser Association, mit denen er völlig bekannt zu seyn gesteht, in keinem Puncte entgegen gehandelt habe, und nie entgegen handeln zu wollen verspreche.

Diese

Diese Versicherung ist auf = = Monate als vom heutigen dato an bis = = = zum = = = Mittags um 12 Uhr gegen Empfang von = = = pro mille als der verfassungsmäßigen Prämie, also gegen Empfang von mßBco. = = = geschlossen.

Dafür übernimmt die Association allen Schaden und Risico, welcher den versicherten Gütern aus einer entstandenen nicht dolose veranlaßten Feuers-Brunst, selbst in Kriegs-Zeiten und bei Erdbeben, es sey vom Feuer selbst, oder durch das zur Löschung nöthige Wasser, oder durch Entwendung, oder auf welche Weise es immer wolle, ganz oder zum Theil überkommen möchte, und verspricht den Ersatz des Schadens nach den Vorschriften und Bedingungen ihrer Verfassungs-Artikel. Alles sonder List und Gefährde. So geschehen, Hamburg den = =

Bevollmächtigter der Association zur Versichrung gegen Feuers-Gefahr.

Nro. 10.

Police

der Association Hamburgischer Einwohner zur gemeinsamen Versichrung gegen Feuers-Gefahr.

Police für die, die Mobilien versichern lassen.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Association Hamburgischer Einwohner zur Versichrung gegen Feuers-Gefahr hat in Vollmacht derselben für Feuers-Gefahr an Herrn = = = die Summe von = = = auf die in seinem = = = neben = = = belegenen Wohnhause befindliche Mobilien versichert, nemlich:

1) auf Hausgeräthschaften und Leinenzeug = mßBco.
2) auf Kleidung = = = = = =
3) auf Silberzeug und goldene Sachen = = = =

4) auf Prätiosen
5) auf Bücher und Instrumente = = = m/Bco.
6) auf Porcellain, Glas und plettirte Sachen = =

jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Versicherte vorher den verfassungsmäßigen Schuldbrief unterschrieben, und allen Schriften und Fordrungen der Verfassungs-Artikel dieser Association, mit denen er völlig bekannt zu seyn gesteht, in keinem Puncte entgegen gehandelt habe, und nie entgegen handeln zu wollen verspreche.

Diese Versichrung ist auf fünf Jahre als vom heutigen dato an bis zum = = = Mittags um 12 Uhr gegen Empfang des ½ pro mille Einschusses und der von = = = pro mille auf 5 Jahre prænumerando zu entrichtenden Zulage oder Prämie, also gegen Empfang von = = = m/Bco. geschlossen.

Dafür übernimmt die Association allen Schaden und Risico, welcher den versicherten Gütern aus einer entstandenen, nicht dolose veranlaßten Feuersbrunst, selbst in Kriegszeiten und bei Erdbeben, es sey vom Feuer selbst oder durch das zur Löschung nöthige Wasser, oder durch Entwendung, oder auf welche Weise es immer wolle, ganz oder zum Theil überkommen möchte. Und verspricht die Ersetzung des Schadens nach den Vorschriften und Bedingungen ihrer Verfassungs-Artikel. Alles sonder List und Gefährde. So geschehen, Hamburg den

Bevollmächtigter der Association zur Versichrung
gegen Feuers-Gefahr.

Nro. 11.

Police

der Association Hamburgischer Einwohner zur gemeinsamen Versichrung gegen Feuers-Gefahr.

Police für die, die ihre unversicherten Häuser, deren Versichrung die Feuer-Cass. nicht annimmt, versichern lassen wollen.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Association Hamburgischer Einwohner zur Versichrung gegen Feuers-Gefahr hat, in Vollmacht derselben, für Feuers-Gefahr versichert an Herrn = = = die Summe von = = = auf sein im = = = neben = = = belegenes = = = welches laut des, im Comtoir der Association befindlichen, Taxations-Scheins auf = = = taxirt worden ist, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Versicherte vorher den verfassungsmäßigen Schuldbrief mit seinem als selbstschuldigen Bürgen haftenden Beistand unterschrieben, und allen Vorschriften und Fordrungen der Verfassungs-Artikel dieser Association, mit denen er völlig bekannt zu seyn gesteht, in keinem Puncte entgegen gehandelt habe, und nie entgegen handeln zu wollen verspreche.

Diese Versichrung ist auf = = = als vom heutigen dato an bis zum = = = Mittags um 12 Uhr gegen Empfang des $\frac{1}{2}$ pro mille Einschusses und der von = = = pro mille auf = = = zu entrichtenden Zulage oder Prämie, also gegen Empfang von = = = m/Bco. geschlossen.

Dafür übernimmt die Association allen Schaden und Risico, welcher dem obenangeführten versicherten = = = aus einer entstandenen, nicht dolose veranlaßten Feuers-Brunst, selbst in Kriegs-Zeiten und bei Erdbeben, es sey vom Feuer selbst, oder durch das zur Löschung nöthige Wasser, oder auf welche Weise es immer wolle, ganz oder zum Theil überkommen möchte. Und verspricht die Ersetzung des Schadens nach den Vorschriften und Bedingungen ihrer Verfassungs-Artikel. Alles sonder List und Gefährde. So geschehen, Hamburg, den = =

Bevollmächtigter der Association zur Versichrung gegen Feuers-Gefahr.

Nro. 12.

Police

der Association Hamburgischer Einwohner zur gemeinsamen Versichrung gegen Feuers-Gefahr.

Police für die, die den unversicherten Theil ihrer Erben versichern lassen wollen.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der Association Hamburgischer Einwohner zur Versichrung gegen Feuers-Gefahr hat, in Vollmacht derselben, für Feuers-Gefahr versichert an Herrn = = = die Summe von = = = auf sein = = = neben = = = belegenes = = = welches laut das im Comtoir der Association producirten und dort befindlichen Schoßscheins = = = m/Bco. im Schoß steht, und von der Feuer-Casse für = = = Cour. versichert ist; jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Versicherte vorher den verfassungsmäßigen Schuldbrief unterschrieben, und allen Vorschriften und Forderungen der Verfassungs-Artikel dieser Association, mit denen er völlig bekannt zu seyn gesteht, in keinem Puncte entgegen gehandelt habe, und nie entgegen handeln zu wollen verspreche.

Diese Versichrung ist auf = = = als vom heutigen dato an bis zum = = = Mittags um 12 Uhr gegen Empfang des = = = pro mille Einschusses und der von = = = pro mille auf = = = zu entrichtenden Zulage oder Prämie, also gegen Empfang von = = = m/Bco. geschlossen.

Dafür übernimmt die Association allen Schaden und Risiko, welcher dem von ihr versicherten Theil = = = aus einer entstandenen, nicht dolose veranlaßten Feuers-Brunst, selbst in Kriegs-Zeiten und bei Erdbeben, es sey vom Feuer selbst oder durch das beim Löschen nöthige Wasser, oder auf andre Weise ganz oder zum Theil überkommen möchte. Und verspricht die Ersetzung des Schadens nach den Vorschriften ihrer Verfassungs-Artikel. Alles sonder List und Gefährde. So geschehen, Hamburg den = =

Bevollmächtigter der Association zur Versichrung gegen Feuers-Gefahr.

Bilance der Association Hamburgischer Einwohner zur Versicherung gegen Feuers-Gefahr,

für das mit ultimo September 1797 abgeschlossene zweyte Jahr.

Debet.				*Credit.*			
An Capital vom vorigen Abschluß	Bco.mg	121196	12 —	Pr. Brand-Schaden-Conto.			
An Einschuß und Prämien				Vergütung wegen eines Feuers in der Bohnenstraße vom Monat Februar 1796, inclusive der Kosten	Bco.mg 8707	7	
ist vom 1 October 1796 bis 30 Sept. 1797 eingegangen	mg 67563	4½		Vergütung wegen eines Feuers in der Mattentwiete	443	2	
und noch ausstehend	1244	2½		Dito auf dem Mönkedamm	6400	—	
	68817	7 —		Dito bey dem kleinen Fleth	3000	—	
An Interesse ist von discont. Wechseln eingegangen	mg 6031	7			Bco.mg	18550	9
ab, für die an verschiedene contribuirende Mitglieder bezahlte Zinsen	÷ 36	7		Pr. Unkosten-Conto.			
	5995	— —		Für sämmtliche Unkosten	Bco.mg 11977	8	
An Agio-Conto ist Avance wegen der pr. Cassa eingegangenen Gelder, welche à 25 pCt. gegen Bco. berechnet sind	101	2 —		Dagegen ist für Polizen eingegangen und von diesen Unkosten zu kürzen	÷ 768	12	
					Bco.mg	11208	12
				Pr. Capital-Conto	Bco.mg	166351	—
	Bco.mg	196110	5 —		Bco.mg	196110	5

Abschluß der Bücher mit ultimo September 1797.

Debet.				*Credit.*			
An laufenden Wechseln	Bco.mg	151049	5 6	Pr. Capital-Conto	Bco.mg	166351	—
An Banco-Conto		13608	4 —				
An Cassa-Conto	Cour.mg 539 2 ß à 18 pCt.	449	4 —				
An Restanten-Conto		1244	2 6				
	Bco.mg	166351	— —		Bco.mg	166351	

Die Schuld-Briefe zu respective 4 und 2 pCt. betragen in Summa = Bco.mg 2,576,562 = 10 ß

Capital-Conto wie oben = 166,351 = —

Totaler Fond = Bco.mg 2,742,913 = 10 ß

Claes Bartels,
Johann Gabe,
d. Z. älteste Directores der Brand-Versicherungs-Association.

Luis et Jencquel,
Hermann Wiegbers Söhne,
Georg Hinrich Büsch,
d. Z. Revisores der Brand-Versicherungs-Association.

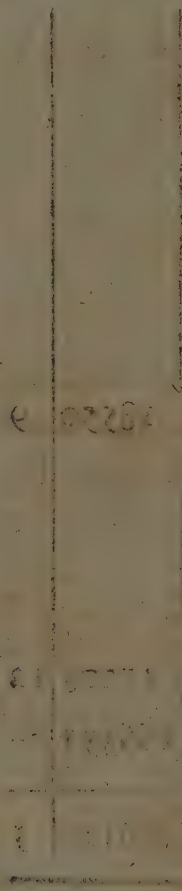

Bilance der Association Hamburgischer Einwohner zur Versicherung gegen Feuers-Gefahr,

für das mit ultimo September 1796 abgeschlossene erste Jahr.

Debet.

An Einschuß und Prämien,				
ist eingegangen . . .	Bco.mg 164385 = 4 = —			
und noch ausstehend	1518 = 7 = 6			
	Bco.mg	165903	11	6
An Interesse ist von discont. Wechseln eingegangen	Bco.mg	5108	13	—
An Agio-Conto ist Avance wegen der pr. Cassa eingegangenen Gelder, welche à 25 pCt. gegen Bco. berechnet sind . .	Bco.mg	249	8	6
	Bco.mg	171262	1	—

Credit.

Pr. Brand-Schaden-Conto.				
Vergütung wegen des Feuers auf dem Scharsteinwege vom 12. April	mg 29286 = —			
Dito wegen des Feuers ebendaselbst vom 8. May . .	9000 = —			
	Bco.mg	38286	—	
Pr. Unkosten-Conto.				
Kosten der ersten Einrichtung . . Bco.mg 2020 = —				
Für sonstige sämmtliche Unkosten des ersten Jahrs .	11483 = 11			
	Bco.mg 13503 = 11			
Dagegen ist für Polizen eingegangen, und von diesen Unkosten zu kürzen	÷ 1724 = 6			
	Bco.mg	11779	5	
Pr. Capital-Conto	Bco.mg	121196	12	
	Bco.mg	171262	1	

Abschluß der Bücher mit ultimo September 1796.

Debet.

An laufenden Wechseln	Bco.mg	111802	1	6
An Banco-Conto		7536	2	—
An Cassa-Conto . Cour.mg 401 = 4½ ß = à 18 pCt.		340	1	—
An Restanten-Conto		1518	7	6
	Bco.mg	121196	12	—

Credit.

Pr. Capital-Conto	Bco.mg	121196	12	
	Bco.mg	121196	12	

Die Schuld-Briefe zu respective 4 und 2 pCt. betragen in Summa = Bco.mg 1,931920 = 1 ß

Capital-Conto wie oben . . . . . = 121196 = 12 =

Totaler Fond . . . . . = Bco.mg 2,053116 = 13 ß

Claes Bartels,
Johann Gabe,
d. Z. älteste Directores der Brand-Versicherungs Association.

Joh. Berenberg, Gosler et Comp.
Frans Doormann,
Cour. Died. et M. J. Paulsen,
d. Z. Revisores der Brand-Versicherungs-Association.